



## **Merkblatt zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out)**

### **Grundsatz**

Sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen entweder eine Revisionsstelle wählen oder den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) erklären.

### **Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaft und GmbH**

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und GmbH's (mit Geschäftsjahresabschluss per 31.12.), welche die Jahresrechnung nicht revidieren wollen, müssen den Beschluss zum Opting-out bis zum 30. Juni des Folgejahrs vor der Genehmigung der Jahresrechnung gefasst haben (Art. 699 Abs. 2 OR). Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-outs darf auch nach dem 30. Juni des Folgejahrs beim Handelsregister eingereicht werden.

Sofern der Beschluss über das Opting-out erst im zweiten Halbjahr gefasst wird, kann dieser nicht mehr rückwirkend für das Vorjahr gelten. Daher muss der Abschluss per 31.12. von einer bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierten Revisionsstelle geprüft werden. Diese Revisionsstelle muss zwar nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden, doch muss die Prüfung der Jahresrechnung vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan bestätigt werden.

Für die Eintragung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision sind nebst der Anmeldung folgende Belege erforderlich:

- Verzichtserklärungen sämtlicher Gesellschafter oder ein entsprechendes GV Protokoll
- Erklärung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 62 HRegV, die von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans unterzeichnet ist
- Die gemäss Art. 961 OR unterzeichneten Jahresrechnungen der massgeblichen Jahre
- ev. öffentliche Urkunde inkl. revidierte Statuten

Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaft und GmbH's mit anderen Abschlussdaten verschiebt sich der Endtermin für den Opting-out Beschluss entsprechend (Generell gilt: Geschäftsjahresabschluss plus 6 Monate. Bsp.: Abschlussdatum per 31.01.> Fristablauf per 31.07., etc.).

### **Genossenschaften**

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so müssen die Genossenschafter das Opting-out bis zum 31. Dezember vor der Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres beschliessen, damit der Beschluss rückwirkend für die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres gilt. Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-outs darf auch nach dem 31. Dezember erfolgen.

### **Organisationsmangel**

Gesellschaften, die weder eine registrierte Revisionsstelle noch das Opting-out eingetragen haben, leiden unter einem Organisationsmangel (Art. 731b OR). Wird dieser Organisationsmangel nicht beseitigt, beantragt das Handelsregisteramt beim Kantonsgericht die Auflösung der Gesellschaft. Die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Konkursamt.